

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Oktober 1952

Nummer 47

Datum	Inhalt	Seite
	Teil I	
	Landesregierung	
2. 9. 52	Verordnung NW. PR. Nr. 10/52 zur Änderung der Verordnung NW. PR. Nr. 6/52 vom 10. Juli 1952 über die Herstellung und Preisregelung für Roggenfeinbrot (Konsumbrot) und die hierzu verwandten Mehle im Lande Nordrhein-Westfalen	219
	Teil II	
	Andere Behörden	
A. Bezirksregierung Aachen		
15. 8. 52	Kehrgebührenordnung für die Reinigung der Schornsteine im Regierungsbezirk Aachen	220
B. Bezirksregierung Arnsberg		
C. Bezirksregierung Detmold		
D. Bezirksregierung Düsseldorf		
E. Bezirksregierung Köln		
F. Bezirksregierung Münster		
G. Kreisverwaltung Düren		
4. 1. 52	Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in Haus Rath bei Arnoldsweiler	220
1. 4. 52	Verordnung zur Sicherung eines Naturdenkmals im Kreise Düren	220
22. 3. 52	Anordnung über die Löschung von Naturdenkmälern im Kreise Düren	221
H. Stadt Essen		
4. 4. 51/25. 3. 52	Polizeiverordnung über die Straßenreinigung im Stadtgebiet Essen	221
J. Stadt Hilden		
22. 11. 51	Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen, Wegen und Plätzen des Stadtgebietes Hilden	222
K. Gemeinde Rheydt		
30. 10. 51	Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) für die in der Gemeinde Rheydt, Kreis Moers stattfindenden Jahrmärkte und Kirmessen	226
L. Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen		
15. 9. 52	Bekanntmachung, Betrifft: Wochenausweis	228

Teil I Landesregierung

Verordnung NW. PR. Nr. 10/52
zur Änderung der Verordnung NW. PR. Nr. 6/52
vom 10. Juli 1952 über die Herstellung und Preis-
regelung für Roggenfeinbrot (Konsumbrot) und die
hierzu verwandten Mehle im Lande Nordrhein-
Westfalen.

Vom 2. September 1952.

Auf Grund der §§ 3, 10 und 20 des Gesetzes über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz) vom 4. November 1950 (BGBl. S. 721) in der Fassung vom 24. November 1951 (BGBl. I S. 901) in Verbindung mit der Verordnung G. Nr. 1/51 betr. Übertragung der Befugnisse zur Regelung der Herstellung und Preisfestsetzung für Konsumbrot vom 19. November 1951 (BAnz. Nr. 229) wird in Ausführung des Erlasses des Herrn Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Bonn vom 28. August 1952 — IV/3 — 4312/1 — 168/52, für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Die Verordnung NRW PR. Nr. 6/52 über die Herstellung und Preisregelung für Roggenfeinbrot (Konsumbrot) und die hierzu verwandten Mehle im Lande Nordrhein-Westfalen vom 10. Juli 1952 (GV. NW. S. 129) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Anstelle Weizenmehl Type 1600 kann auch Hartweizenmehl Type 1600 verwandt werden.“
2. § 3 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Höchstpreise für das zur Roggenfeinbrot herstellung verwandte Mehl betragen einheitlich in allen Preisgebieten des Landes:
für Roggenmehl Type 1370 DM 52,10/100 kg
für Weizenmehl Type 1600 DM 53,30/100 kg
für Hartweizenmehl Type 1600 DM 53,30/100 kg
für Roggengemengemehl Type 1320 DM 53,30/100 kg.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1952 in Kraft. Verträge, die bei der Verkündung der Verordnung von beiden Parteien voll erfüllt sind, werden von der Verordnung nicht berührt.

Düsseldorf, den 2. September 1952.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung:
Dr. Wegener.

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung:
Dr. Ewers.

— GV. NW. 1952 S. 219.

Teil II

Andere Behörden

A. Bezirksregierung Aachen.

Kehrgebührenordnung für die Reinigung der Schornsteine im Regierungs- bezirk Aachen.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Schornsteinfeuerwesen vom 28. Juli 1938 (RGBl. I S. 831) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 1 der Kehrgebührenordnung für die Reinigung der Schornsteine im Regierungsbezirk Aachen vom 28. August 1947 erhält ab 1. April 1952 folgende Fassung:

- „1. Die Gebühren betragen für die Reinigung eines unbestiegbaren Schornsteins in einem

eingeschossigen Hause	0,40 DM
zweigeschossigen Hause	0,50 DM
dreigeschossigen Hause	0,60 DM
viergeschossigen Hause	0,70 DM
fünf- und mehrgeschossigen Hause	0,75 DM
- 2. Die Gebühren betragen für die Reinigung bestiegbaren Schornsteine und für die Reinigung von Schornsteinen, die an Heizungen angeschlossen sind oder die gewerblichen Zwecken dienen oder an denen mehrere Küchen angeschlossen sind, in einem

eingeschossigen Hause	0,60 DM
zweigeschossigen Hause	0,75 DM
dreigeschossigen Hause	0,90 DM
viergeschossigen Hause	1,05 DM
fünf- und mehrgeschossigen Hause	1,13 DM
- 3. Heizungen, die im Sommer nur zur Warmwasserbereitung benutzt werden, werden nach Ziffer 1 berechnet.
- 4. Die Umsatzsteuer ist in der Kehrgebühr enthalten.“

§ 2

Die Verordnung vom 26. Juli 1952 (ABl. A 1952 S. 150) tritt mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt, sofern sie nicht besonders verlängert wird, am 1. April 1954 außer Kraft.

Aachen, den 15. August 1952.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung: Hochstein.

— GV. NW. 1952 S. 220.

G. Kreisverwaltung Düren.

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in Haus Rath bei Arnoldswaile.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung der Höheren Naturschutzbehörde in Aachen folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der Unteren Naturschutzbehörde in Düren mit grüner Farbe eingetragenen und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 1 und 2 angeführten Landschaftsteile im Bereich der Gemeinde Arnoldswaile werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemachten Gebiete Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

Unter das Verbot fallen insbesondere:

- a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen;
- b) das Lagern und Zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen;
- c) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt;
- d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
- e) der Bau von Drahtleitungen;
- f) die Anlage von Abschüttthalden, Kies-, Sand- oder Lehmgruben usw.;
- g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche.

Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 können nur in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntgabe im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düren, den 4. Januar 1952.

Der Kreistag
des Kreises Düren als Untere Naturschutzbehörde.
Hilgers, Landrat. Kirberich, Ratsherr.

— GV. NW. 1952 S. 220.

Verordnung

zur Sicherung eines Naturdenkmals im Kreise Düren.

Auf Grund der §§ 3, Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der Höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Kreises Düren folgendes verordnet:

§ 1

Der mit Anordnung vom 29. August 1950 einstweilig sichergestellte Platanebaum in Düren, Ecke Tivolistraße-Paradiesplatz (Flurbezeichnung 29, Parz. 22/1 und 22/2), wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhält damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmals ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenk-

mal oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen. Als Veränderung eines Naturdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Der Besitzer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden oder Mängel der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 können von der Unteren Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düren, den 1. April 1952.

Der Kreistag des Kreises Düren
als Untere Naturschutzbehörde.

Hilgers, Landrat. Kirberich, Ratsherr.

— GV. NW. 1952 S. 220.

Anordnung über die Löschung von Naturdenkmälern im Kreise Düren.

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) und des § 8 Abs. 1 und 2 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird die Eintragung der unter Nr. 1, 2, 4, 6, 7, 13, 14, 15, 17, 18, 19 und 20 des Naturdenkmaltisches des Kreises Düren geführten Naturdenkmale

Kaiserbuche im Staatsforst Hürten
Napoleonseiche im Staatsforst Hürten
Clemens-Stock-Linde in Berg vor Nideggen
Ulme in Geich bei Füssich
Linde in Gladbach
Ulme in Goltzheim
Linde in Schophoven
Ahorn mit Gebüschgruppe in Schophoven
Kiefern am Südrand von Vilvenich
Baumgruppe der Gemeinde Wenau
Fichtenreihe in Wenau
Fichtenreihe in Langerwehe

— s. Verordnung des Landrats vom 22. Mai 1935, RABL. vom 1. Juni 1935 S. 169 — mit dem heutigen Tage gelöscht.

Düren, den 22. März 1952.

Der Kreistag des Kreises Düren
als Untere Naturschutzbehörde:

Hilgers, Landrat. Meisen, Ratsherr.

— GV. NW. 1952 S. 221.

H. Stadt Essen.

Polizeiverordnung über die Straßenreinigung im Stadtgebiet Essen.

Auf Grund der §§ 14, 24, 28 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsammel. S. 77) und der §§ 1, 2, 3, 4, 6, 7 und 11 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzsammel. S. 187), jeweils in der heute gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Straßenreinigung im Stadtgebiet Essen vom 28. Februar 1951/25. März 1952 sowie unter Berücksichtigung der für die Reinigungs- und Streupflicht bestehenden Observanz hat der Rat der Stadt am 4. April 1951/25. März 1952 gemäß § 52 der rev. Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1946 (Amtsblatt Militärregierung Deutschland, brit. Kontrollgebiet, Nr. 7, S. 127) für den Umfang des Stadtgebietes Essen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

(1) Die zur Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Wege) verpflichteten Grundstückseigentümer, Nießbraucher und Erbbauberechtigten (Anlieger) müssen in der ganzen Ausdehnung ihrer Grundstücke, gleichviel ob diese bebaut sind oder nicht, den Bürgersteig einschl. der Bordsteine, die Straßenrinne, die Einflussöffnungen der Straßenkanäle, den Fahrdamm bis zur Mitte und die Plätze bis zu einer Entfernung von 8 m vor der Baufluchtlinie oder Platzgrenze, die Seitengräben einschl. der Durchlässe, die Sommerwege oder Promenaden, die Böschungen und Grabenüberbrückungen regelmäßig einmal wöchentlich reinigen. Im Laufe der Woche etwa eintretende außergewöhnliche Verunreinigungen der Wege sind sofort zu beseitigen.

(2) Soweit auf Grund der Ortssatzung vom 28. Februar 1951/25. März 1952 die Reinigung der öffentlichen Wege in die städtische Reinigung einbezogen worden ist, obliegen — unbeschadet der Vorschriften des § 4 — die Verpflichtungen aus dieser Satzung hinsichtlich der Reinigung der Stadt.

Die Streupflicht sowie die Verpflichtung zur Schne- und Eisbeseitigung auf den Fußgängerwegen verbleibt aber auch auf diesen öffentlichen Wegen nach wie vor den Anliegern.

§ 2

Zur Reinigung der öffentlichen Wege gehören insbesondere:

1. Die Beseitigung von Kehricht, Schlamm, Glas, Graswuchs und Unkraut sowie sonstigem Unrat jeder Art (Kehricht),
2. Das Besprengen der Fußwege bei Schnee und Eisglätte,
3. Die Beseitigung von Schnee und Eis auf den Bürgersteigen und Fußgängerwegen,
4. Die Reinhaltung der Straßenrinnen, der Rinnenschächte, der Gräben und Grabendurchlässe bei Schnee und Eis sowie bei starken Regengüssen (Gewitter) und eintretendem Tauwetter.

§ 3

(1) Bei trockenem und frostfreiem Wetter soll vor der Säuberung die ganze zu reinigende Fläche ausreichend besprengt werden.

(2) Kehricht muß sofort nach Beendigung der Reinigung entfernt werden. Das Zukehren des Kehrichts an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Durchlässe, Rinneneinläufe oder Gräben ist verboten.

§ 4

(1) Werden öffentliche Wege bei der An- bzw. Abfuhr von Kohlen, Müll, Schutt, Baumaterialien oder anderen Gegenständen oder durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen oder auf andere außergewöhnliche Weise verunreinigt, müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat, sofort wieder gereinigt werden.

(2) Wird der Verursacher nicht ermittelt, so liegt dem Anlieger die Beseitigung auch dieser außergewöhnlichen Verunreinigung ob.

(3) Wird durch außergewöhnliche Maßnahmen Dritter (z.B. Ausschütten gefrierendér oder ölhaltiger Flüssigkeiten oder durch Abdämpfe gewerblicher Betriebe) eine außergewöhnliche Straßenglätte auf den Fahrbahnen hervorgerufen, so gilt hinsichtlich der Streupflicht die Regelung der Ziffern 1 und 2 entsprechend.

§ 5

(1) Durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Ungängbarkeit oder Glätte der Bürgersteige ist durch Abkehren des Schnees und Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl u. ä.) zu beseitigen. Mit der Schneeräumung und dem Streuen ist so rechtzeitig zu beginnen, daß mit Beginn des Hauptverkehrs die Arbeiten abgeschlossen sind. Als Hauptverkehrszeit ist die Zeit zwischen 7 und 20 Uhr anzusehen. Während dieser Zeit sind die Bürgersteige in verkehrssicherem Zustand zu halten, d. h. das Schneeräumen und Streuen ist tagsüber nach Bedarf zu wiederholen. Auf öffentlichen Wegen ohne besonderen Bürgersteig ist auf dem Bankett oder längs der Häuser bzw. Platzgrenze eine Bahn von mindestens 2 m für den Fußgängerverkehr in gleicher Weise herzustellen und zu unterhalten.

(2) Die Ablagerung des Schnees und Eises auf den Fahrdämmen in geordneten Haufen unmittelbar an den Rinnsteinen ist zulässig. Hierbei müssen Straßenrinnen, Einlaufschächte und Hydranten freibleiben.

(3) Entstandene Schlinderbahnen auf den Bürgersteigen oder Gehwegen sind sofort zu beseitigen.

(4) Das Loshacken und Abkratzen der festgetretenen Schnee- und Eismassen soll nur bei eintretendem Tauwetter erfolgen, und zwar so rechtzeitig, daß während der Hauptverkehrszeit etwaigen Verkehrsunfällen vorgebeugt wird.

(5) Bei Kreuzungen und Abzweigungen haben die Anlieger im Zuge der Bürgersteige oder Gehwege einen Übergang durch Beseitigung des Schnees oder Eises zu schaffen, und zwar jeder bis zur Straßenmitte. Bei Glätte hat ebenfalls ein Bestreuen dieser Übergänge mit abstumpfenden Stoffen zu erfolgen.

§ 6

Bei anhaltendem Frostwetter dürfen Haus- oder Wirtschaftsabwärser den Rinnsteinen nur insoweit zugeführt werden, als dadurch keine den Verkehr oder Wasserabfluß störende Eisbildungen in den Rinnen und auf den Bürgersteigen und Fußwegen hervorufen werden.

§ 7

Es ist verboten, in die Straßenrinnen und Gräben Jauche, Blut, Abgänge von Schlächtereien oder sonstigen gewerblichen Betrieben sowie sonstige übelriechende Flüssigkeiten abzuführen.

§ 8

(1) Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 100,— DM angedroht.

(2) Die vorgeschriebenen Handlungen können auch nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzlichen Frist an Stelle und auf Kosten des Verpflichteten durch die Stadt oder die von ihr Beauftragten zwangsweise vorgenommen werden. Ist Gefahr im Verzuge, kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

(3) Gegen die Festsetzung eines Zwangsgeldes nach Abs. 1 und gegen die Anordnung der zwangsweisen Ausführung nach Abs. 2 steht dem Pflichtigen innerhalb von 1 Monat nach Zustellung der Verfügung die Beschwerde zu, die bei derjenigen Stelle einzulegen ist, welche die Verfügung erlassen hat.

(4) Das Zwangsgeld und die Kosten der zwangsweisen Ausführung werden im Verwaltungswangsverfahren beigetrieben.

(5) Die betr. Anlieger bleiben straffrei, wenn ein anderer der Verpflichtung zur Reinigung sowie zur Schnee- und Eisbeseitigung usw. nicht nachkommt, die er auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 der Stadtverwaltung gegenüber mit deren Zustimmung durch schriftliche oder protokollarische Erklärung übernommen hat und demgemäß zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet ist. Die privatrechtliche Haftpflicht hat aber auch in diesem Falle der zur polizeilichen Reinigung Verpflichtete.

(6) Strafbestimmungen anderer Gesetze werden durch diese Polizeiverordnung nicht berührt.

§ 9

Diese Polizeiverordnung tritt am 2. Tage nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Essen, den 4. April 1951/25. März 1952.

Im Auftrage des Rates der Stadt:

Dr. Toussaint, Nieswandt,
Oberbürgermeister. Ratsheerr.

—GV. NW. 1952 S. 221.

J. Stadt Hilden.

Polizeiverordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen, Wegen und Plätzen des Stadtgebietes Hilden.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt:

Allgemeines.

(§§ 1—3)

Zweiter Abschnitt:

Ordnung, Sicherheit und Ruhe.

(§§ 4—19)

Dritter Abschnitt:

Gewerbeausübung.

(§§ 20—21)

Vierter Abschnitt:

Ankündigungsmitteilung auf der Straße.

(§§ 22—24)

Fünfter Abschnitt:

Reinhaltung von Straßen und Anlagen.

(§§ 25—39)

Sechster Abschnitt:

Zwangsbestimmungen.

(§ 40)

Siebenter Abschnitt:

Schlußbestimmungen.

(§ 41)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung vom 22. November 1951 auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsammel. S. 77) und des Gesetzes über die Reinigung der öffentlichen Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzsammel. S. 187) im Anschluß an das Ortsstatut über die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze vom 29. Mai 1922 in Verbindung mit § 52 der Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1946 in der Fassung der Anlage zur Verordnung der Militärregierung Nr. 21 (Amtsbl. d. Mil.Reg. Deutschland, Brit. Kontrollgebiet Nr. 7 S. 127) für das Stadtgebiet Hilden folgende Polizeiverordnung erlassen:

Abschnitt I: Allgemeines.

§ 1

Begriffsbestimmung der Straßen.

(1) Als Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten nach § 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1215) alle für den Straßenverkehr oder vereinzelte Arten des Straßenverkehrs bestimmten Flächen.

(2) Als Bestandteile der Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten auch Rinnen, Seitengräben, Durchlässe, Durchfahrten, Durchgänge, Über- und Unterführungen, Treppen und Bürgersteige.

§ 2

Begriffsbestimmung der Anlagen.

Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind öffentliche Anpflanzungen, Alleen, Begräbnisplätze, städtische Waldungen und alle sonstigen Grünanlagen der Stadt Hilden.

§ 3

Begriffsbestimmung der Dunkelheit.

Als Dunkelheit im Sinne dieser Polizeiverordnung gilt in den Monaten April bis September die Zeit von 1-Stunde nach Sonnenuntergang bis 1-Stunde vor Sonnenaufgang, in den übrigen Monaten die Zeit von $\frac{1}{2}$ Stunde nach Sonnenuntergang bis $\frac{1}{2}$ Stunde vor Sonnenaufgang.

Abschnitt II: Ordnung, Sicherheit und Ruhe.

§ 4

Numerierung der Gebäude.

(1) Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, an seinen Gebäuden oder an den Einfriedigungen der bebauten Grundstücke eine Hausnummer in deutlicher unverwischbarer Schrift, und zwar in weiß auf blauem Schildergrund, anzubringen und zu erhalten.

(2) Es ist untersagt, andere als von der Stadtverwaltung zugelassene oder genehmigte Hausnummern anzubringen und die auf Grund einer Zulassung oder Genehmigung der Stadtverwaltung angebrachten Hausnummern zu entfernen, zu versetzen oder zu verändern.

(3) An neu errichteten Gebäuden ist die von der Stadtverwaltung angegebene Hausnummer binnen 8 Tagen nach Beginn der Benutzung anzubringen.

(4) Bei Grundstücksumnummerierung darf das alte Hausnummernschild erst nach einer Übergangszeit von 1 Jahr entfernt werden. Es ist mit haltbarer Farbe so zu durchstreichen, daß die alte Nummer noch lesbar bleibt.

§ 5

Bauarbeiten, Bauzäune, Gerüste usw.

(1) Bei Neu- und Umbauten, die unmittelbar an der Straßenflucht liegen, sind auf dem Bürgersteig geschlossene Bauzäune aus glatten Brettern mindestens 2 m hoch zu errichten. Für die Errichtung von Bauzäunen, Gerüsten jeder Art, Baubuden oder dergleichen, die in den Fahrbahnraum hineinragen, ist die Erlaubnis des Straßenbauamtes erforderlich. Die durch das Stadtbauamt erteilten Auflagen müssen beachtet werden. Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel sind die Bauzäune, Gerüste usw. wirksam zu beleuchten.

(2) Die Ausführung von Arbeiten an, auf oder unter der Straßendecke ist mindestens 3 Tage vor Beginn dem Stadtbauamt anzugeben.

(3) Bauschutt und ähnliche Abfälle sind unverzüglich unter Vermeidung von Staubentwicklung von der Straße wegzuräumen.

(4) Das Lagern von Bäustoffen sowie das Aufstellen von Baugeräten usw. auf der Straße ist nur mit Genehmigung des Stadtbauamtes gestattet. Sonstige verkehrshindrende Gegenstände dürfen auf Straßen, sei es auf der Fahrbahn oder dem Bürgersteig, nicht gelagert werden. Beim Vorliegen besonderer Erlaubnis sind diese Gegenstände, sofern sie zur Nachzeit gelagert werden, hinreichend zu beleuchten.

§ 6

Arbeiten an Fassaden und Dächern.

(1) Bei Arbeiten, bei denen ein Herabfallen von Gegenständen möglich ist, sind Schutzanlagen anzubringen. Auch muß der durch die Arbeiten gefährdet Teil des Verkehrsraumes zweckentsprechend gesichert und durch sichtbare Warnzeichen gekennzeichnet werden.

(2) Bei Anstreicherarbeiten sind hinreichende Schutzausrangungen anzubringen. An den straßenwärts gelegenen Fronten sind frisch gestrichene Häuser, Einfriedungen, Türen, Fensterläden, Laternenpfähle, Masten und dergleichen, sofern dadurch Personen oder Sachen gefährdet werden können, in geeigneter Weise solange kenntlich zu machen, bis der Farbanstrich vollkommen abgetrocknet ist.

§ 7

Asphalt- und Teerkochapparate.

Asphalt- und Teerkochapparate sind auf den Straßen nur so zu befördern, aufzustellen und zu benutzen, daß Gegenstände oder Personen nicht gefährdet oder beschädigt werden können. Die Kochapparate müssen mit ausreichend weitem Rauchabzugsrohr versehen sein, das von der Straßenfläche gerechnet mindestens 3 m hoch ist. Es ist nur solches Heizmaterial zu verwenden, das eine geringe Rauchentwicklung verursacht.

§ 8

Anbringen, Aufstellen und Befördern von Gegenständen.

(1) Das Aushängen, Anbringen oder Aufstellen von Verkaufs- oder anderen Gegenständen (hierunter fallen

auch Schaukästen oder selbsttätige Verkaufseinrichtungen usw. an Gebäuden, Türen, Fenstern, Umzäunungen und dergleichen), die straßenwärts liegen, ist nur mit Genehmigung des Stadtbauamtes gestattet.

(2) Nach außen aufschlagende Türen, Fenster, Fensterläden, Klappen, Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen stets in der Weise festgemacht sein, daß sie den Verkehr nicht behindern oder einzelne Verkehrsteilnehmer nicht gefährden können.

(3) Schirmdächer vor Türen und Fenstern des Erdgeschosses müssen so angebracht sein, daß sie nur, falls sie in die Straße reichen, von der durch die Bürgersteigkante senkrecht festgelegten Luftilinie einen Abstand von mindestens 0,50 m haben und sich mit keinem Teil ihrer Kante oder etwa angehängter Gegenstände in geringerer Höhe als 2,20 m über dem Bürgersteig befinden. Dies gilt auch für Beleuchtungskörper oder Schaukästen und für sonstige auf der Straßenseite vor Häusern angebrachte Gegenstände, durch die eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer möglich ist.

(4) Straßenwärts gelegene Kellerluken und ähnliche Öffnungen müssen mit festen, unzerstörbaren Verschlüssen (Türen oder Deckeln) versehen sein.

(5) Fahnen, Fahnensticker, Reklamelaternen pp. dürfen mit ihrer unteren Kante in keiner geringeren Höhe als 2,50 m über dem Bürgersteig ausgehängt oder angebracht werden und dürfen mit elektrischen Leitungen und Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen.

(6) Das Anbringen von Stacheldraht, von spitzen oder anderen gefährlichen Gegenständen ist, sofern hierdurch im Straßenverkehr Personen gefährdet, Tiere verletzt oder Sachen beschädigt werden können, verboten.

(7) Das Anbringen von Antennen über dem Straßenraum ist verboten, sofern dieses nicht durch Erteilung der Ausnahmegenehmigung gestattet ist.

(8) Gegenstände, die geeignet sind, Straßenbenutzer zu beschädigen oder zu beschmutzen, dürfen auf den Bürgersteigen nicht befördert werden.

§ 9

Beförderung von Kalk, Zement und ätzenden Flüssigkeiten pp.

(1) Kalk in ungelöschtem Zustand, Zement und alle gleichartigen Materialien dürfen nur so befördert werden, daß eine Staubentwicklung verhindert wird.

(2) Im Falle der Verunreinigung der Straßen sind der Leiter der Arbeit und der Fahrzeugführer oder -halter zur sofortigen Reinigung verpflichtet.

(3) Hinsichtlich der Ladung der Fahrzeuge findet § 19 der StVO vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1179) Anwendung.

(4) Die Beförderung von Mineralsäuren (Schwefel-, Salz-, Salpetersäure usw.) oder sonstigen ätzenden Flüssigkeiten mittels Fahrzeugen ist nur unter Beachtung folgender Vorsichtsmaßnahmen gestattet:

- die Ballons müssen gut verpackt und in einem besonderen Behälter eingeschlossen sein,
- jedes Fahrzeug muß außer dem Fahrer von einer erwachsenen Person begleitet werden,
- jedem Transport ist Sand in ausreichender Menge beizugeben, um nötigenfalls der Vorschrift unter d) genügen zu können,
- falls sich Säuren oder sonstige ätzende Flüssigkeiten aus den Ballons auf die Straße ergießen, ist der Polizei sofort Anzeige zu erstatten. Bis zum Eintreffen der Polizei oder Feuerwehr ist die Unfallstelle zu sichern, mit Sand ausreichend zu bestreuen und das Publikum vor der Berührung mit Säuren pp. zu warnen.

§ 10

Sprengungen.

Zu Sprengungen ist neben der vorgeschriebenen Sprengeraubnis eine Anzeige an die zuständige Gemeindebehörde erforderlich. Alles weitere ergibt sich aus den einschlägigen Gesetzen.

§ 11

Scheren der Straßenhecken

Hecken an Straßen müssen alljährlich zweimal, bis zum 1. April und zum 1. August so geschoren werden, daß sie nicht in den Straßenraum hineinragen.

§ 12

Klopfen von Teppichen und anderen staubfangenden Haushaltungsgegenständen.

(1) Das Klopfen von Betten, Kleidern, Teppichen und anderen staubfangenden Haushaltungsgegenständen ist montags bis freitags von 8—12 und von 15—17 Uhr sowie samstags von 8—12 Uhr, und zwar nur in den nicht straßenwärts gelegenen Gärten und Höfen, gestattet.

(2) Die Bestimmung des Absatzes (1) gilt nicht für Wohngebiete außerhalb der geschlossenen Ortslage.

(3) Soweit das Klopfen und Ausstauben innerhalb der geschlossenen Ortslage auf bestimmte Tagesstunden beschränkt ist (Abs. 1), darf es in geschlossenen Räumen während der Sperrstunden nur bei geschlossenen Fenstern vorgenommen werden. Durch das Klopfen und Ausstauben darf niemand geschädigt oder belästigt werden.

§ 13

Anbinden von Tieren.

Das Anbinden von Tieren an nicht dazu bestimmten Stellen, insbesondere an Bäumen, Sträuchern, Laternenmasten, Bänken und dergleichen, ist verboten. Das Aufstellen der Tiere muß so erfolgen, daß Schäden an Straßen, Bäumen oder an Anlagen vermieden werden.

§ 14

Mitführen von Hunden.

(1) Wer auf Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Anlagen usw. Hunde mit sich führt, hat dafür zu sorgen, daß die Hunde nicht Personen, Sachen oder den Verkehr gefährden oder die Anlagen beschädigen. In öffentlichen Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Bissige Hunde sind stets mit einem Maulkorb zu versiehen.

(2) Hundehalter oder Begleitpersonen sind dafür verantwortlich, daß ihre Tiere nicht auf der Straße herumlungern oder die Bürgersteige beschmutzen.

(3) Hundehalter haben dafür Sorge zu tragen, daß ihre Hunde nicht verkehrshindernd auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufsichtslos herumlaufen.

§ 15

Schutz der Anlagen.

(1) Die Anlagen dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden. Die Wege der Anlagen dienen grundsätzlich nur dem Fußgängerverkehr, soweit nicht nach besonderen öffentlichen Anschlägen eine andere Benutzung zugelassen ist.

(2) Das Nächtigen auf den Straßen, in den Parkanlagen sowie auf den dort aufgestellten Bänken oder sonstigen Einrichtungen, ist verboten. Die Bänke dürfen nur zum Sitzen benutzt werden.

(3) Während der Dunkelheit ist das Betreten der Anlagen und das Verweilen in den Anlagen verboten.

(4) Das Baden in nicht zum Baden freigegebenen und als gefährlich kenntlich gemachten Gewässern ist verboten.

(5) Die Benutzung der Eisflächen ist nur dann gestattet, wenn diese von der Gemeindebehörde zur Benutzung freigegeben worden sind.

§ 16

Spiele.

Schlittbahnen dürfen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sowie auf den Gehsteigen nicht angelegt oder benutzt werden. Das Ballspielen und Schlittschuhlaufen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist, sofern nicht besondere Ausnahmen dieses zulassen, verboten.

§ 17

Veranstaltungen auf Straßen pp.

(1) Leichenbegängnisse dürfen in den Straßen der Stadt nicht durchgeführt werden. Begräbnisse erfolgen nur von der Friedhofskapelle aus.

(2) Musikalische und gesangliche Darbietungen, Lautsprecherübertragungen und sonstige Veranstaltungen auf Straßen dürfen den Gottesdienst, den Unterricht in den Schulen, die Ruhe in den Krankenhäusern, nicht stören.

Insbesondere sind in der Zeit von 22 bis 7 Uhr musikalische und gesangliche Veranstaltungen sowie Lautsprecherübertragungen über Zimmerstärke hinaus verboten.

§ 18

Umzüge.

(1) Umzüge aller Art müssen aus verkehrspolizeilichen Gründen spätestens 24 Stunden vor dem Termin bei dem Stadtordnungsamt angemeldet werden.

(2) Das Mitführen von Pechfackeln bei Umzügen ist verboten. Das Mitführen von Wachsfackeln bedarf der Genehmigung der Stadtverwaltung.

§ 19

Wohnwagen.

Wohnwagen, die zum Aufenthalt von Menschen während der Nachtzeit dienen, dürfen auf öffentlichen Grundstücken nur mit Erlaubnis der Stadtverwaltung aufgestellt werden.

Abschnitt III: Gewerbeausübung.

§ 20

Feste Handels- und Gewerbestellen.

Wer auf öffentlichen Straßen und Wegen außerhalb der Marktplätze eine Handels- oder eine Verkaufsstelle errichten will, bedarf der Erlaubnis der Stadtverwaltung, unbeschadet etwa erforderlicher bauaufsichtlicher und verkehrspolizeilicher Genehmigung.

Die Erlaubnis ist auch dann erforderlich, wenn die Straßenhandels- und Gewerbestellen mit einem offenen Laden verbunden sind.

§ 21

Bewegliche Handels- und Gewerbestellen.

Der bewegliche Straßenhandel und das Straßengewerbe sind verboten:

- auf Märkten jeder Art,
- vor den öffentlichen Gebäuden (Verwaltungsgebäuden, Schulen, Bahnhöfen, Krankenkassen usw.) und innerhalb einer Entfernung von 20 m von den Eingängen zu diesen Gebäuden ab gerechnet,
- an den Haltestellen der Kraftfahrlinien innerhalb einer Entfernung von 20 m von diesen.

Abschnitt IV: Ankündigungsmitte auf der Straße.

§ 22

Straßenreklame.

(1) Das Aufstellen von Reklamesäulen, Reklameplakaten, Hinweisschildern oder ähnlichen der gewerblichen Werbung dienenden Einrichtungen auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und auf Grundstücken, die an öffentliche Straßen oder an den Marktplatz grenzen, ist nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung und unter Beachtung der verkehrspolizeilichen und bauaufsichtlichen Vorschriften gestattet.

Das gleiche gilt entsprechend für die Veranstaltung von Reklame durch kostümierte Personen.

(2) Das Spannen von Reklamebändern, Transparenzen und dergleichen über die Straße bedarf der Genehmigung der Stadtverwaltung.

(3) Lichtreklame mit wechselndem Licht oder wechselndem Inhalt sowie Lichtreklamen, die mittels Scheinwerfer oder in ähnlicher Weise veranschaultet werden, sind, abgesehen von der etwa erforderlichen baupolizeilichen Genehmigung, auf öffentlichen Straßen nur mit Erlaubnis der Stadtverwaltung zulässig.

§ 23

Anschlagstellen.

(1) Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen dürfen Plakate und Inschriften (Ankündigungen, Bekanntmachungen, Versammlungsanzeigen, Werbe- oder Propagandaschriften und dergleichen) nur an den hierfür vorgesehenen amtlichen Anschlagvorrichtungen (Säulen, Plakattafeln) der Stadt Hilden angebracht werden. Die Anbringung und Entfernung der Plakate und Inschriften an den hierfür vorgesehenen Anschlagstellen darf nur durch die vertraglich von der Stadt Hilden beauftragte Firma erfolgen.

(2) Ausgenommen von dieser Vorschrift sind solche Plakattafeln, die von der Stadt Hilden aus besonderen Anlässen zusätzlich aufgestellt worden sind.

Andere Anschlagvorrichtungen dürfen ohne Erlaubnis der Stadtverwaltung weder aufgestellt noch sonstwie ausgehängt werden.

Das Anschlagen, Anheften oder Ankleben irgendwelcher Plakate oder Hinweise an Häusern, Mauern, Straßenbäumen, Masten, Durchlässen oder an sonstigen Stellen, mit Ausnahme der in Absatz (1) und (2) genannten Stellen und Plakattafeln, ist verboten.

(3) Dem Verbot des Anschlages unterliegen nicht Bekanntmachungen, Erlasse und Anzeigen öffentlicher Behörden.

(4) Das unbefugte Abnehmen, Abreißen, Beschädigen und Verunstalten der an den Plakätsäulen und Plakattafeln angehefteten sowie von Behörden auch an anderen Stellen öffentlich angeschlagenen Bekanntmachungen sowie das Beschädigen und Beschmutzen dieser Säulen und Tafeln ist verboten.

§ 24

Verteilung von Drucksachen.

Das Verteilen von Geschäftsempfehlungen oder anderen Ankündigungsmitteln, Büchern, Broschüren, Ansichtskarten, Bildern, Bekanntmachungen, Aufrufen, Flugblättern und sonstigen Drucksachen ist überall dort, wo der Straßenhandel untersagt ist (§ 21 dieser Polizeiverordnung), nur mit Erlaubnis der Stadtverwaltung gestattet. Die Vorschriften des § 43 Abs. 3 und 4 der RGO werden hierdurch nicht berührt.

Abschnitt V: Reinhaltung von Straßen und Anlagen.

§ 25

Verunreinigungsverbot.

Jede Verunreinigung und Beschmutzung und jedes unbefugte Bemalen, Beschriften und Plakatieren von Straßen, Bürgersteigen, Denkmälern, Mauern, Wänden, Bäumen, Masten sowie der öffentlichen und privaten Gebäude, ihrer Einfriedung und dergleichen ist verboten.

§ 26

Straßenreinigungspflichtige.

(1) Die Reinigung der Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage obliegt den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke.

(2) Den Eigentümern bebauter Grundstücke werden die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, ferner die Wohnungsberechtigten (§ 1093 des Bürgerlichen Gesetzbuches) gleichgestellt.

(3) Außer den nach Absatz (1) und (2) Verpflichteten sind auch die Mieter und Pächter bebauter und unbebauter Grundstücke zur Reinigung verpflichtet.

§ 27

Reihenfolge der Reinigungspflichtigen.

(1) Die nach § 26 Abs. (1) und (2) Verpflichteten sind an erster Stelle und die nach Abs. (3) an zweiter Stelle für die Reinigung verantwortlich, wobei die Verpflichteten nach Abs. (2) denen nach Abs. (1) vorgehen.

(2) Die Reihenfolge der Reinigungspflicht der Mieter und Pächter ist durch eine Hausordnung festzulegen.

§ 28

Übertragung der Reinigungspflicht.

Für die nach § 27 Verpflichteten kann mit jederzeit widerruflicher Zustimmung der Stadtverwaltung eine andere Person die Reinigungspflicht übernehmen.

§ 29

Umfang der geschlossenen Ortslage.

Die Stadtverwaltung bestimmt, welche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung zur geschlossenen Ortslage gehören. Die Bestimmung ist ortsüblich bekanntzumachen und wird wirksam mit dem Ablauf von 3 Tagen nach erfolgter Bekanntmachung.

§ 30

Umfang der Reinigung.

(1) Der Reinigung unterliegen die Bürgersteige einschließlich der straßenwärts gelegenen Öffnungen und Bordsteine sowie die Straßenrinnen. Der Kehricht und Unrat ist vor den Straßenrinnen zusammenzufegen. Er wird an den in § 31 Abs. (1) bezeichneten Tagen durch die städtische Kehrichtabfuhr abgeholt. Bei Unterbrechungen oder Verspätungen der Kehrichtabfuhr infolge von Betriebsstörungen oder höherer Gewalt hat der Reinigungspflichtige selber unverzüglich Kehricht und Unrat zu entfernen, ebenso in den Fällen des § 31 Abs. (2).

(2) Bei trockenem, frostfreiem Wetter ist vor dem Kehren die zu reinigende Fläche ausreichend anzufeuchten.

(3) Die Reinigungspflicht umfaßt die Beseitigung aller Fremdkörper, insbesondere die Entfernung von Gras und Unkraut, Kehricht, Schlamm und sonstigem Unrat, desgleichen die Schneeräumung von den Bürgersteigen und das Bestreuen derselben mit abstumpfenden Stoffen sowie das Beseitigen von Eis aus Zufluß und Straßenrinnen.

(4) Über Nacht gefallener Schnee ist bis morgens 7½ Uhr, über Tag gefallener Schnee unverzüglich zu beseitigen. Bei Eintritt von Tauwetter sind loser Schnee und loses Eis sofort zu entfernen. In den Straßen, in denen keine Bürgersteige angelegt sind, ist ein genügend breiter Fußpfad von Eis und Schnee freizuhalten.

(5) Ablagerung von Schnee und Eis auf den Fahrdämmen unmittelbar an den Rinnsteinen ist zulässig. Die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle müssen frei bleiben.

(6) Die Hydranten müssen bei Schneewetter freigehalten werden.

(7) Bei Gewittern und starken Regenfällen sind Straßenrinnen, Rinnengraster, Seitengräben, Durchlässe und Kanaleinläufe auch außerhalb der Reinigungszeit zu reinigen, damit das Wasser ungehindert abfließen kann.

§ 31

Reinigungszeit.

(1) Die Reinigung hat regelmäßig mittwochs und sonnabends zu erfolgen. Sie hat frühestens um 7 Uhr zu beginnen und muß spätestens um 9 Uhr beendet sein.

(2) Außergewöhnliche Straßenreinigungen sind vorzunehmen:

- an den Tagen vor gesetzlichen und öffentlichen Feiertagen,
- auf Verlangen der Stadtverwaltung in der hierzu aufgegebenen Frist.

(3) Bei eintretender Glätte sind die Bürgersteige unverzüglich mit Asche, Sand oder sonstigen abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Die Verwendung ätzender Salze ist untersagt.

§ 32

Reinigen von Fahrzeugen.

Das Reinigen und Abspülen von Fahrzeugen aller Art auf der Straße ist untersagt.

§ 33

Einbringung von Brennmaterial.

Brennmaterial (Kohlen, Gruß, Briekits, Holz, Torf und dergleichen) muß sofort nach Ankunft in die Häuser, für die es bestimmt ist, gebracht werden. Nach Entfernung des Brennmaterials müssen die etwa beschmutzten Teile der Straßen und Bürgersteige sofort mit reinem Wasser vollständig abgespült werden.

§ 34

Lagerung von Brennmaterial und Bauschutt.

(1) Baumaterialien, Bauschutt, Erde, Sand usw. dürfen keine öffentlichen Hydranten bedecken und nie den Verkehr behindern oder den Wasserabfluß hemmen. Sie müssen vor Eintritt der Dunkelheit von der Straße beseitigt werden. In besonderen Fällen wird die Stadtverwaltung Ausnahmen gestatten. Die Materialien sind alsdann während der Dunkelheit ausreichend zu beleuchten.

(2) Bauschutt darf nur nach genügender Anfeuchtung auf die Straße gebracht, dort gelagert und auf Fahrzeuge

aufgeladen werden. Innerhalb von Bauten darf er nicht in trockenem Zustande herabgelassen werden, es sei denn, daß genügend Maßnahmen getroffen sind, die eine Belästigung des Publikums, insbesondere durch Staubentwicklung, oder eine Verunreinigung der Straße ausschließen.

(3) Beim Aufkippen von Schlagkarren zur Entleerung von Baumaterial auf asphaltierte Straßen oder Straßen mit Holzplasterung sind Bretter zu legen.

(4) Verantwortlich für die erforderlichen Maßnahmen ist der Bauherr.

§ 35

Abwässer.

Schmutzwässer jeglicher Art dürfen weder in Straßenrinnen und Straßengräben eingeführt noch darin ausgegossen werden.

§ 36

Abfall in Straßenkanälen und Schlammbehältern.

In die Straßenkanäle und Schlammkästen dürfen feste Stoffe, insbesondere Küchenabfälle, Kehricht, Schutt, Asche, tierische Abfälle und Ausscheidungen, ferner übelriechende Abwässer oder feuergefährliche Stoffe sowie solche Stoffe, die die Wandungen der Kanäle beschädigen können, nicht hineingebracht werden.

§ 37

Schuttabladeplätze.

Schutt, Asche, Müll, Kehricht sowie Abfallstoffe in fester oder flüssiger Form dürfen nur an den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch aufgestellte Tafeln bestimmten Stellen abgeladen werden. Wer andere Stellen benutzt, ist, unbeschadet des dadurch ver wirkten Zwangsgeldes, zur sofortigen Beseitigung und Reinigung verpflichtet.

§ 38

Lagerung organischer Stoffe.

In Wohnhäusern, Ställen, Speichern und Höfen dürfen Knochen, frische Häute, Lumpen, Tierhaare und ähnliche Gegenstände nicht gesammelt werden. Gegenstände, die einen üblichen Geruch oder Rauch verbreiten, dürfen in der Nähe von bewohnten Grundstücken nicht gekocht oder verbrannt werden.

§ 39

Fäkalien und Dungabfuhr.

(1) Die Reinigung bzw. die Entleerung der Abortgruben, der Schlammfänge für Wirtschaftsgewässer sowie aller Gruben, die gesundheitsschädliche Stoffe und Abfälle aufnehmen, ist in der geschlossenen Ortslage in möglichst geruchloser Weise vorzunehmen. Der Grubenhinhalt darf auf Straßen nur in luftdicht geschlossenen undurchlässigen Behältern befördert werden.

(2) Die Abortgruppen sind rechtzeitig zu entleeren, spätestens dann, wenn sie bis auf 25 cm vom Rande gefüllt sind oder wenn die Entleerung aus besonderen Gründen von einer zuständigen Behörde gefordert wird.

(3) Die Reinigung der Düngergruben muß so häufig geschehen, daß gesundheitsgefährdende Ansammlungen der Abfallstoffe nicht möglich sind.

(4) Dungladungen dürfen über die Seitenbretter der Fahrzeuge nicht hinausragen und müssen in geschlossenen Ortsteilen völlig verdeckt sein.

(5) Verantwortlich für die ordnungsgemäße Beförderung der unter Abs. (1) und (4) bezeichneten Stoffe ist der Fahrzeugführer oder Fahrzeughalter.

Abschnitt VI: Zwangsbestimmungen.

§ 40

Zwangsgeld, zwangsweise Ausführung.

(1) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 50,— DM angedroht.

Soweit die Nichtbefolgung durch eine gesetzliche Strafbestimmung unter Strafe gestellt ist, bleibt die Androhung des Zwangsgeldes unberührt.

(2) Auch kann nach schriftlicher Androhung unter Angabe des veranschlagten Kostenbetrages und nach Ablauf der gesetzlichen Frist die zu erzwingende Handlung auf Kosten des Verpflichteten durch von der Stadtverwaltung beauftragte dritte Personen zwangsweise vorgenommen werden. Ist Gefahr im Verzuge, so kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

Abschnitt VII: Schlußbestimmungen.

§ 41

Diese Polizeiverordnung tritt gemäß Art. 71 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem 14. Tage nach Ausgabe der die Verkündung enthaltenden Nummer des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Ihre Geltungsdauer ist befristet bis zum 31. Dezember 1970.

Hilden, den 22. November 1951.

Im Auftrage des Rates der Stadt Hilden:
Köster, Bürgermeister. Fehner, Gemeinderat.

— GV. NW. 1952 S. 222.

K. Gemeinde Rheydt.

Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) für die in der Gemeinde Rheydt (Kreis Moers) stattfindenden Jahrmärkte und Kirmessen.

Auf Grund des § 69 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der heute gültigen Fassung, des § 58 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1933 (Gesetzesamml. S. 71) und des § 52 der revidierten Deutschen Gemeindeordnung (Anlage zur Verordnung Nr. 21 der Militärregierung vom 1. April 1946) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rheydt am 30. Oktober 1951 folgende gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) beschlossen:

§ 1

Markttage und Marktplätze.

(1) Die Jahrmärkte und Kirmessen finden auf den Marktplätzen in Rheydt und Schaephuysen statt. Erforderlichenfalls werden die den Märkten benachbarten Straßen in Anspruch genommen.

(2) Die Jahrmärkte und Kirmessen finden traditionsgemäß statt

in Rheydt: Pfingsten und am 2. Sonntag im September,

in Schaephuysen: am 3. Sonntag im September.

Die festgesetzten und vom Regierungspräsidenten genehmigten Tage sind aus dem jährlich im Amtsblatt der Bezirksregierung veröffentlichten Marktverzeichnis zu ersehen.

§ 2

Betriebszeiten.

(1) Die Märkte dauern jeweils drei Tage.

(2) Die Schaubuden und Verkaufsstände sowie Fahrergeschäfte dürfen ihr Gewerbe ausüben:

an Sonn- und Feiertagen von 11 Uhr bis zum Eintritt der Polizeistunde,

an Werktagen von 8 Uhr bis zum Eintritt der Polizeistunde.

In Rheydt ruht der Marktbetrieb an den Pfingsttagen während des Gottesdienstes.

§ 3

Marktgegenstände.

(1) Nach § 66 GewO. gehören dazu:

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher;
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung stehen oder zu den Nebenbeschäftigung der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
3. frische Lebensmittel aller Art.

(2) Gemäß § 67 GewO.. dürfen außerdem Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

Zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuss auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der Gemeindebehörde.

§ 4

Platzanweisung.

(1) Die Platzzuweisung erfolgt durch Bedienstete der Gemeindeverwaltung am Donnerstag vor jeder Veranstaltung in der Zeit von 9.30 Uhr bis 10.30 Uhr.

Vor Zuweisung darf kein Platz in Benutzung genommen werden. Niemand hat Anspruch auf einen bestimmten Platz.

(2) Die Marktstandinhaber sind nicht berechtigt, ihren Stand zu wechseln oder einem anderen zu überlassen.

(3) Die Verkäufer haben die Fronten der Marktstandreihen innezuhalten. Es ist ihnen untersagt, Marktwaren oder sonstige Gegenstände über die Frontlinie hinaus aufzustellen oder anzubieten.

(4) Auf dem Markt muß jeder Verkäufer mit seinen Waren auf der ihm zugewiesenen Stelle stehenbleiben. Niemand darf zwischen den Marktreihen mit Waren umherziehen und diese zum Verkauf anbieten.

(5) Das Aufstellen bespannter, unbespannter oder motorisierter Fahrzeuge auf den hierfür nicht besonders frei gegebenen Teilen der Marktplätze ist verboten. Unbespannte Wagen und Karren, die als Verkaufsstand zugelassen sind, unterliegen nicht dem Verbot. Für das Abstellen von nicht auf den Marktplätzen untergebrachten Fahrzeugen erfolgt die Zuweisung anderer Abstellplätze.

§ 5

Aufstellen der Buden, Fahrgeschäfte pp. und deren Inbetriebnahme.

(1) Das Aufstellen von Zelten, Verkaufs-, Schau- und Schießbuden, Karussells und anderen zur Belustigung dienenden Geschäften bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung.

Die Genehmigung ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Angaben über Länge und Breite der Bude oder des Standes, Art des Gewerbetriebes, Gegenstand der Schaustellung, Vorrichtungen zum Schutze des Publikums, Art der Lichtenlage pp.) schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

(2) Die Buden, Karussells usw. dürfen erst nach erfolgter Abnahme durch die Bauaufsicht in Betrieb genommen werden.

§ 6

Nicht zugelassene Veranstaltungen.

Veranstaltungen, die nur die Leichtgläubigkeit oder den Aberglauben des Publikums ausnutzen und Schaustellungen, welche Ekel erregen, die Sittlichkeit und religiöse Gefühle verletzen, sind verboten.

§ 7

Behandlung der Marktwaren.

(1) Alle zum Verkauf feilgehaltenen Nahrungs- und Genußmittel müssen sich auf Wagen, Karren, Tischen, in Körben und Kisten oder auf geeigneten sauberen Unterlagen befinden. Es ist verboten, sie auf dem nackten Erdboden auszubreiten.

(2) Die zum Verkauf gestellten Nahrungs- und Genußmittel müssen durch geeignete Vorrichtungen vor Verstaubung, Verschmutzung und Sonnenbestrahlung geschützt werden.

(3) Nahrungs- und Genußmittel sollen von den Käufern nicht betastet werden. Die Verkäufer dürfen es nicht dulden, müssen vielmehr selbst die Waren dem Käufer zuteilen.

(4) Die Verkäufer sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden. Insbesondere darf für Lebensmittel, die in unverändertem Zustand genossen werden nur reines unbedrucktes und unbeschriebenes Papier verwendet werden.

§ 8

Marktverkehr.

(1) Der Besuch der Kirmesveranstaltungen, das Kaufen und Verkaufen steht allen Personen in gleicher Weise frei.

(2) Wer die Ruhe und Ordnung stört oder andere Personen in der Benutzung des Marktes hindert, kann des Platzes verwiesen werden.

(3) Der Verkauf und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist auf den Kirmessen streng verboten.

(4) Fahrräder und Hunde dürfen auf den Plätzen nicht mitgeführt werden.

(5) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Kirmesplätze nur unter Aufsicht Erwachsener besuchen.

§ 9

Vorschriften für die Verkaufsstände.

(1) Jeder Marktstandinhaber ist verpflichtet, Familiennamen, Vornamen und Wohnungsanschrift, in deutlicher unverwechselbarer Schrift an seinem Verkaufsstand anzubringen.

(2) Auf die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Preisauszeichnung wird besonders hingewiesen.

(3) Es ist verboten, Spitzzeisen als Befestigungsanker für Buden oder Tische in den Boden einzutreiben oder den Boden auf andere Weise zu beschädigen.

(4) Zur Befestigung der Verkaufsstände und Zugtiere dürfen Bäume nicht benutzt werden.

§ 10

Reinlichkeit auf dem Markt.

(1) Die Abfälle von Waren und Packmaterial dürfen nicht auf den Marktplatz geworfen werden.

(2) Die Inhaber der Marktstände haben diese vor Verlassen des Marktplatzes gehörig zu reinigen.

§ 11

Marktaufsicht.

Die Märkte werden von der Gemeindeverwaltung beaufsichtigt. Die Marktbeschicker müssen den Anordnungen der mit der Marktaufsicht beauftragten Personen Folge leisten und haben sich auf deren Anforderung über Personen und Wohnort auszuweisen.

§ 12

Sicherheitsmaßnahmen.

(1) In den Verkaufs- und Schaubuden sowie Fahrgeschäften sind ausreichende Vorkehrungen zu Feuerlöschzwecken zu treffen. Kohlentöpfe und Kohlenbecken müssen aus Metall sein.

(2) Von den Inhabern der Fahrgeschäfte sind alle Vorschriften zur Vermeidung von Unfällen streng zu beachten.

§ 13

Marktstandsgeld.

(1) Für die Aufstellung von Verkaufsständen auf den für den Markt bestimmten Plätzen und Straßen sowie für die ordnungs- und feuerpolizeiliche Beaufsichtigung des Marktes wird ein Marktstandsgeld nach besonderer Ordnung erhoben.

(2) Für die Aufstellung von Schaubuden, Karussellen usw. auf den Marktfächern werden Platzmieten auf Grund privatertraglicher Vereinbarungen gemäß den hierfür erlassenen Richtlinien erhoben.

§ 14

Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung werden, soweit nicht auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, gemäß § 149 Abs. 1 Ziff. 6 der Reichsgewerbeordnung mit einer Geldstrafe von 1,— bis 30,— DM, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.

§ 15

Diese Marktordnung tritt am zweiten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft und verliert am 31. Dezember 1961 ihre Gültigkeit.

Rheurdt, den 30. Oktober 1951.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:

Knoor, Bürgermeister. Holtappels, Gemeinderat.

— GV. NW. 1952 S. 226.

L. Bekanntmachung der Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen vom 15. September 1952

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)			Passiva
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche		Veränderungen gegenüber der Vorwoche	
Guthaben bei der Bank				
deutscher Länder	— 81 161	—	— 88 460	Grundkapital
Postscheckguthaben	— 9	—	— 5	Rücklagen und Rückstellungen
Wechsel	— 234 992	—	— 94 556	Einlagen
Wertpapiere				a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)
a) am offenen Markt				624 220
gekaufte	14 703	—	—	— 116 990
b) sonstige	— 75	—	—	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern
Ausgleichsforderungen				157
a) aus der eigenen Umstellung	631 214	—	—	c) von öffentlichen Verwaltungen
b) angekaufte	40 508	671 722	— 15 — 15	141 451
Lombardförderungen gegen				d) von Dienststellen der Besatzungsmächte
a) Wechsel	3 636	—	— 639	14 303
b) Ausgleichsforderungen	6 502	—	— 3 851	e) von sonstigen inländischen Einlegern
c) Sonstige Sicherheiten	— 1	—	— 4 490	91 898
Beteiligung an der BdL	— 28 000	—	—	f) von ausländischen Einlegern
Sonstige Vermögenswerte	— 58 838	—	— 1 116	683 872 712
	1 099 639	—	— + 11 692	— 76 — 15 040
	1 099 639	—	— + 11 692	Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem
				— 34 435
				— 26 298
				Sonstige Verbindlichkeiten
				— 35 981
				— 434
				Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln
				(381 030) —
				(— 91 366) —
				An die BdL verkaufte Ausgleichsforderungen
				(26) —
				(— — —) —
				1 099 639
				— 11 692

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 15. September 1952.

Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen:
Böttcher.

— GV. NW. 1952 S. 228.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Beitrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Registriert beim Wirtschaftsministerium NRW — B III a — 17 Nr. 48/48 vom 4. 3. 1948. Die Verlagsrechte liegen bei der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.